

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2620



**Antidiskriminierungsverband
Schleswig-Holstein (advsh) e.V.**

advsh e. V. • Herzog-Friedrich-Straße 49 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss

per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Herzog-Friedrich-Straße 49
24103 Kiel
Tel.: 0431-640 878 27
Fax: 0431-696 684 56
info@advsh.de
www.advsh.de

13. Juni 2019

Anhörung zum Thema Gesichtsschleier

Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP

Drucksache 19/1315

im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf Fraktion der AfD zur Änderung
Hochschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

in Ihrem Schreiben vom 04.04.2019 haben Sie unseren Verband um eine Stellungnahme in oben
genannter Angelegenheit gebeten. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.

Der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e. V. empfiehlt dem Bildungsausschuss,
sich gegen ein Verbot von Niqab und Burka an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein
auszusprechen. Im Folgenden begründen wir diese Auffassung.

Da sich der vorliegende Gesetzesentwurf auf staatliches Handeln im Bildungsbereich bezieht, fallen die
Freiheiten, die gegebenenfalls beschnitten würden, unter Artikel 3 (Allgemeiner
Gleichbehandlungsgrundsatz), Artikel 4 (Glaubensfreiheit und freie Religionsausübung) sowie Artikel 2
(Selbstbestimmungsrecht) des Grundgesetzes.

Die Gesetzesinitiative basiert auf der Entscheidung der Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel,
das Tragen von Niqab und Burka in Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gesprächen, die sich auf
Studium und Lehre beziehen, zu verbieten. Als Begründung für dieses Vorgehen gab das Präsidium der
CAU an, diese Art von Kleidung störe die offene wissenschaftliche Kommunikation. Diese ist in den
Augen der Verantwortlichen somit als höherwertig zu betrachten als interkulturelle oder religiöse
Toleranz und Selbstbestimmung.

Laut der vorgebrachten Argumentation dürften jedoch auch keinerlei studienrelevante Gespräche
über Telefon oder Mail erfolgen, da auf diese Weise schließlich ebenfalls weder Mimik noch Gestik für

die Lehrenden einsehbar sind. Auch Menschen mit einer Sehbehinderung dürften weder lehren noch studieren, sofern dieser Logik gefolgt wird. Außerdem ist es in Lehrveranstaltungen in großen Räumen oder Hörsälen und mit teilweise hunderten von Studierenden ohnehin nicht möglich, die Gesichter und Bewegungen aller Anwesenden zu sehen. Die universitäre Praxis zeigt somit, dass die Legitimation eines Verbots von Niqab und Burka in Lehrveranstaltungen und Gesprächen, die sich auf Studium und Lehre beziehen, nicht über die Notwendigkeit, Mimik und Gestik aller Anwesenden einsehen zu können, erfolgen kann, da dieser Anspruch faktisch nicht umsetzbar ist.

Bezüglich Prüfungssituationen ist der Einwand gerechtfertigt, dass eine eindeutige Identifikation der Person erforderlich ist. Für die wenigen Frauen, die tatsächlich Burka oder Niqab tragen, ließe sich jedoch sicherlich eine pragmatische Lösung finden, die einen weniger schwer wiegenden und damit verhältnismäßigeren Eingriff in die Freiheits- und Teilhaberechte der von einem generellen Verbot übermäßig beeinträchtigten Grundrechtsträger*innen darstellen würde. Da Gesichtbedeckung und ähnliche Kleidungsstücke oft getragen werden, um sich vor ungewollten Blicken zu bedecken, wäre beispielsweise eine Regelung denkbar, bei der in einem gesonderten Raum durch eine weibliche Mitarbeiterin der Universität unter kurzzeitiger Abnahme der Gesichtbedeckung die Identität der zur Prüfung angetretenen Frau festgestellt wird. Gegebenenfalls kann der Austausch mit Bildungseinrichtungen, die sowohl Niqab als auch Burka ohne Einschränkungen erlauben, weitere Ideen hervorbringen.

Eine oft wiederholte Behauptung ist, dass Vollverschleierung ein Zeichen der Unterdrückung von Frauen sei. Zunächst einmal bleibt diese Aussage aber eine Zuschreibung von außen, die unter keinen Umständen pauschal auf alle Betroffenen anzuwenden ist. Bezogen auf das aus religiösen Gründen getragene Kopftuch sprechen empirische Daten eher dafür, dass die Mehrzahl der betroffenen Frauen sich aus freien Stücken für das Tragen entscheidet und nicht von männlichen Angehörigen dazu gezwungen wird. Auch von Niqab oder Burka tragenden Frauen wurde uns dies im geschützten Rahmen (also ohne Anwesenheit von Partner*innen) berichtet. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass üblicherweise schnell Verurteilungen bei Menschen vorgenommen werden, die einer anderen als der eigenen Gruppe zugerechnet werden. Die feministisch wirkende Argumentation, welche eine Befreiung der Kopftuch tragenden Frauen einzufordern scheint, wird allerdings selten konsequent in Bezug auf alle Frauen in Deutschland angewendet. Die zugrundeliegende Intention dieser Forderung ist meist eher, sich von der als fremd gesehenen Gruppe abzugrenzen, als diejenigen Frauen solidarisch in ihrer Emanzipation zu unterstützen, die tatsächlich gezwungen werden, Vollverschleierung zu tragen. Wer unterdrückten Frauen tatsächlich helfen möchte, muss entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote schaffen und nicht aufgrund vermuteter Zusammenhänge Verbote erlassen.

Den ggf. unterdrückten Frauen würde ein entsprechendes Verbot im Übrigen eher schaden, als sie von den ihnen zugeschriebenen Zwangsmechanismen zu befreien. Im Gegenteil würden sie von staatlichen Bildungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Annahme, dass sie gegenüber ihren Familien ohne Weiteres auf das Verbot der Hochschulen verweisen und die Kleidungsstücke ablegen könnten, ist gänzlich abstrus. Durch die dadurch vertane Bildungschancen würden diese Frauen hingegen auf dem Arbeitsmarkt strukturell unterschichtet, was ihnen jegliche Chance nehmen würde, sich durch ökonomische Unabhängigkeit aus den patriarchalen Strukturen zu befreien. [Das Gefühl, nicht an der Gesellschaft teilhaben zu dürfen, würde nicht nur die vom Zwang betroffenen Frauen treffen, sondern sogar deren Lebensgefährten. Eine Änderung der eigenen Verhaltensweise, wie sie durch ein Gesetzesvorhaben zum Verbot der Vollverschleierung angestrebt wird, ist in dieser Situation äußerst unwahrscheinlich.] Letztlich handelt es sich bei einem Verbot von Vollverschleierung unabhängig davon, ob eine Frau sich zum Tragen von Niqab oder Burka freiwillig entschließt oder dazu gezwungen wird, um sexistische Diskriminierung. Ein Verbot bringt erhebliche Einschnitte in das Selbstbestimmungsrecht und die Partizipationsmöglichkeiten muslimischer Frauen mit sich, ohne dass eine Verbesserung der Situation jeglicher Teilgruppen zu erwarten wäre.

Der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e. V. stimmt daher dem hochschulpolitischen Sprecher der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Lasse Petersdotter, zu, dass es sich hierbei um einen Ausschlussmechanismus gegenüber einigen muslimischen Frauen handelt, der vornehmlich

dann relevant wird, wenn diese in gesellschaftlich sichtbare Bereiche vordringen und damit den Status Quo gefährden, der durch Diskriminierung geprägt ist. Es ist bezeichnend, dass aufgrund eines Einzelfalls, der in der Praxis vergleichsweise unproblematisch gehandhabt wurde und wird (die Studentin kann ihr Studium derzeit weiterführen), unmittelbar eine hochschulgesetzliche Regelung diskutiert wird. Wir gehen davon aus, dass es sich somit zusätzlich zu der sexistischen Diskriminierung um islamophobe Vorurteile handelt, die von verschiedener Seite bei der ersten Gelegenheit aufgegriffen und wiederholt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Antidiskriminierung ist abschließend zu ergänzen, dass eine auf Freiheit ausgelegte, weniger diskriminierende gesamtgesellschaftliche Haltung deutlich weniger Reibungspunkte böte als strikte Verbote. Insofern ist im Interesse des sozialen Friedens Akzeptanz gefragt. Nur weil bestimmte religiöse Praktiken individuell kritisch gesehen werden und in einigen Situationen ggf. die Kommunikation erschweren können, muss noch lange kein staatliches Gesetz erlassen werden, das diese verbietet. Die Zivilgesellschaft und im konkreten Fall die Lehrenden der CAU sind durchaus in der Lage, in der Praxis eigene Regelungen zu finden, um mit diesen Phänomenen umzugehen. Eine freie Gesellschaft bedeutet auch, Freiheiten und Rechte wie etwa Autonomie und Selbstbestimmung zu gewährleisten.

Zusammenfassend sieht der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e. V. infolge des massiven Beschneidens der Rechte muslimischer Frauen auf geschlechtliche Selbstbestimmung, religiöse Freiheit und den freien Zugang zu Bildung keinerlei Vorteile, die einen derart drastischen Eingriff in die individuellen Persönlichkeits- und Freiheitsrechte rechtfertigen würden. Von einem Verbot der Vollverschleierung an Hochschulen ist daher eindeutig abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hanan Kadri und Stefan Wickman